



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Vorbericht
110. Sitzung des Ausschusses für
Jugend, Soziales und Gesundheit
am 7. November 2018 in Dülmen

Zu Punkt 5 der TO:

KiBiz-Reform
BE: Geschäftsstelle

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-292
E-mail: info@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: G 11.2-008/002
Ansprechpartner:
Geschäftsführer Horst-Heinrich Gerbrand
Hauptreferent Dr. Matthias Menzel
Durchwahl 0211 • 4587-241-234

10. Oktober 2018

5.1 Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme und Diskussion

5.2 Begründung:

Zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden finden aktuell Gespräche zu einer KiBiz-Reform statt, die zum Kindergartenjahr 2020/2021 in Kraft treten soll. Um diese Reform zu realisieren, muss das Land möglichst zügig seine inhaltlichen Vorstellungen für ein neues Gesetz präsentieren. Nur dann kann eine Anschlussregelung zum Ende des Kindergartenjahres 2019/2020 noch rechtzeitig genug verabschiedet werden. Denn die Jugendämter und die Kindergärten brauchen etwa ein Jahr Vorlaufzeit, um sich auf die neue Finanzierungssystematik einstellen zu können. Vor diesem Hintergrund müsste Anfang 2019 bereits ein Referentenentwurf, der inhaltlich mit allen Beteiligten abgestimmt ist, auf den Weg gebracht werden.

Die kommunalen Spitzenverbände haben sich bereits in den Jahren 2015 und 2016 intensiv mit der KiBiz-Reform beschäftigt. Hierzu wurde eine Unterarbeitsgruppe mit Praktikern aus allen drei kommunalen Spitzenverbänden eingerichtet, die konkrete Vorschläge zur Neujustierung der Finanzierung der Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen erarbeitet hat. Die Trägervertreter und auch das MKFFI NRW hatten darauf hingewiesen, dass mit dem Konzept der kommunalen Spitzenverbände gerade kleinere Träger nicht ausreichend Planungssicherheit erhalten.

Um den Trägern mehr Planungssicherheit zu ermöglichen, ist das als **Anlage 1** beigefügte Papier Mitte des Jahres 2018 überarbeitet worden. Es wurde dahingehend geändert, dass bei einem vom Träger nicht zu vertretenden oder aus besonderen Umständen resultierenden Leerstand, der auch nicht durch Zuweisung von Kindern durch das örtliche Jugendamt verhindert werden kann, der Träger für die Dauer des Kindergartenjahres die vollen Zuweisungen erhält. Erst für das darauffolgende Kindergartenjahr muss unter Berücksichtigung der örtlichen Jugendhilfeplanung eine sachgerechte und wirtschaftlich tragfähige Lösung gefunden werden.

Die kommunalen Spitzenverbände erwarten, dass die von der kommunalen Seite eingebrachten Eckpunkte bei den Überlegungen des Landes NRW für eine KiBiz-Reform maßgeblich Berücksichtigung finden.

Minister Dr. Stamp hat am 02.07.2018 einen KiBiz-Beirat - ohne Berücksichtigung der kommunalen Spitzenverbände - mit Expertinnen und Experten aus unterschiedlichen Bereichen konstituiert. Eine Liste der Mitglieder kann der **Anlage 2** entnommen werden. Zwar will das Ministerium die vorhandenen Strukturen weiter nutzen. Darüber hinaus möchte es den Rat der Expertinnen und Experten in die Reform einfließen lassen.

Am 17.08.2018 fand zur Reform des Kinderbildungsgesetzes ein zweites Spitzengespräch zwischen Familienminister Dr. Joachim Stamp und der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände statt.

Im Einzelnen ist auf folgendes hinzuweisen:

Minister Dr. Stamp beabsichtigt, spätestens zu Beginn des kommenden Jahres einen Entwurf zur Novellierung des KiBiz vorzulegen, der zum Kindergartenjahr 2020/2021 in Kraft treten soll. Ziel des Gesetzes soll es sein, die Auskömmlichkeit des Gesetzes herzustellen und gleichzeitig die Qualität der frühkindlichen Betreuung zu verbessern. Auskömmlichkeit und Qualität werden seitens des Landes in finanzieller Hinsicht getrennt betrachtet. Um eine Auskömmlichkeit herbeiführen zu können erwartet das Land eine Mitfinanzierung durch die Kommunen, während es Qualitätsverbesserungen als konnexitätsrelevant anerkennt. Bei der Qualitätskomponente werden zudem die weiteren Entwicklungen auf Bundesebene von Bedeutung sein.

Im Spitzengespräch am 17.08.2018 fand zunächst ein Austausch zum Thema Auskömmlichkeit statt. Hierzu soll die Lücke zwischen den Kindpauschalen und den durch die tariflichen Entwicklungen der letzten Jahre gestiegenen Personalkosten geschlossen werden. Gegenüber dem Status quo (ohne Übergangsförderung) müssten nach Ansicht des Landes 750 Mio. € zusätzlich aufgebracht werden, um das Kindergartenjahr 2020/21 auskömmlich zu finanzieren. Eingepreist sind hier weitere Tarifierhöhungen und ein weiterer Ausbau der KiTa-Plätze.

Nach der Vorstellung des MKFFI sollen die Kosten zur Herstellung der Auskömmlichkeit zu gleichen Teilen auf Land und Kommunen verteilt werden. Dies bedeutet eine jährliche Mehrbelastung von 375 Mio. Euro für beide Seiten. Träger und Eltern sollen nicht zusätzlich belastet werden.

Das Land stellt zurzeit zudem Überlegungen an, inwieweit mit der neuen auskömmlichen Finanzierung auch eine stärkere Verbindlichkeit der gesetzlichen Annahmen zu Personalschlüsseln einzuführen ist. Bislang ist nur das erzieherische Personal zwingend vorgeschrieben (finanziert durch den sog. 1. Wert der Anlage zu § 19 KiBiz). Der sogenannte 2. Wert finanziert die sonstigen Personalkraftstunden/Personalkosten sowie Freistellungsanteile für die Leitungen. Tatsächlich erreichten bereits im ersten Kindergartenjahr unter Geltung des KiBiz nur 35 % der Kindertageseinrichtungen die Personalausstattung des 2. Wertes.

Aus kommunaler Sicht ist es zur finanziellen Sicherung der Träger ausreichend, die seit dem Kindergartenjahr 2008/2009 entstandene Lücke zwischen Kindpauschalen und Tarifsteigerungen für die Zukunft zu schließen. Die vom Land angestrebte Personalverbesserung durch stärkere verbindliche Personalvorgaben beim 2. Wert stellt nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände eine Qualitätsverbesserung gegenüber dem Status Quo dar, für die das Land originär zuständig ist. Eine abschließende Bewertung ist hierzu allerdings erst möglich, wenn das MKFFI NRW eine Berechnung zu den Tarifsteigerungen unter Einrechnung der jeweils geltenden KiBiz-Dynamisierung vorlegt.

Die kommunale Seite hat im Spitzengespräch deutlich gemacht, dass eine Stärkung der Rolle der kommunalen Jugendämter erforderlich ist, um die Bedarfsdeckung im Bereich der Kinderbetreuung und frühkindlichen Bildung zu optimieren. Zentrale Forderung ist dabei die Absenkung des kommunalen Trägeranteils. Die derzeitige Ausgestaltung der Trägeranteile hat dazu geführt, dass die Jugendämter mit Blick auf die Übernahme von Trägeranteilen unter hohem Druck stehen und die sog. freiwilligen Leistungen erheblich angestiegen sind. Aus Sicht der Geschäftsstelle sollte daher eine angemessene Absenkung des 21 %igen Eigenanteils kommunaler Kindertagesstätten gefordert werden.

Angesichts des bereits jetzt bestehenden Fachkräftemangels, der sich nach derzeitigen Erkenntnissen perspektivisch weiter verschärfen wird, sollten qualitative Verbesserungen stufenweise erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass es faktisch nicht möglich sein wird, die angestrebten qualitativen Verbesserungen kurzfristig zu realisieren, zumal Fachkräfte auch zwingend für den weiteren Ausbau der Betreuungsplätze benötigt werden und bereits aktuell in vielen Kommunen ein deutlicher Mangel an Fachkräften besteht.

Das Präsidium hat sich in seiner 197. Sitzung am 10. September 2018 in Düsseldorf intensiv mit der KiBiz-Thematik beschäftigt und hierzu folgenden Beschluss gefasst:

„Das Präsidium unterstreicht die Bereitschaft, die vom Land beabsichtigte KiBiz-Übergangsfinanzierung für das Kindergartenjahr 2019/2020 mit einem Finanzierungsvolumen von zusätzlich 450 Mio. Euro und einem kommunalen Anteil von insgesamt rund 80 Mio. Euro mitzutragen.

Es erwartet vom Land, dass zügig die inhaltlichen Vorstellungen für ein neues KiBiz präsentiert und die von den kommunalen Spitzenverbänden vorgelegten Eckpunkte für eine Neuausrichtung der Finanzierung der Kindertagesbetreuung hierbei maßgeblich berücksichtigt werden. Zur Ermöglichung der notwendigen Planungssicherheit ist für ein neues Gesetz eine Vorlaufzeit von mindestens einem Jahr erforderlich, damit es im Anschluss an das Übergangsfinanzierungsjahr zum 01.08.2020 in Kraft treten kann.

Das Präsidium begrüßt die Absicht der Landesregierung, baldmöglichst einen Entwurf zur Novellierung des Kinderbildungsgesetzes vorzulegen. Gemeinsames Ziel muss es sein, die Auskömmlichkeit in der Finanzierung herzustellen und die Qualität der Betreuung zu verbessern.

Eine Entscheidung über eine kommunale finanzielle Beteiligung kann nur auf der Grundlage von plausiblen Zahlen des Landes erfolgen. Auskömmlichkeit und Qualität müssen dabei gemeinsam verhandelt werden.

Weiterhin plädiert das Präsidium für eine Synchronisierung der Zeitpläne des Guten-Kita-Gesetzes auf Bundesebene und der KiBiz-Novelle. Es bedarf einer inhaltlichen, finanziellen und zeitlichen Abstimmung mit der bundespolitischen Entwicklung. Das Präsidium erwartet, dass im Rahmen einer KiBiz-Novelle die Rolle der kommunalen Jugendämter gestärkt wird. Um die Bedarfsdeckung im Bereich der Kinderbetreuung und frühkindlichen Bildung besser steuern zu können, ist die Höhe des Eigenanteils bei Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft angemessen zu reduzieren. Angesichts des zunehmenden Fachkräftemangels bei erzieherischem Personal können die angestrebten qualitativen Verbesserungen nur stufenweise eingeführt werden. Das gilt insbesondere für die Realisierung des 2. Wertes laut Anlage zu § 19 KiBiz.“